

Jesusüberlieferung hineinzutragen. Dieser Gefahr ist gerade die neuere deutschsprachige Synoptikerforschung nicht immer entgangen. D. kommt es durchgängig darauf an, daß zumindest für das palästinische Judenchristentum der ältesten Evangelientradition, wie es vor allem von Q repräsentiert ist, Jesus an keiner Stelle das Gesetz als solches in Frage stellt. Selbst Markus vermeidet das Wort „νόμος“ und scheut sich fast durchgängig, Jesus als über dem Gesetze stehend darzustellen. Sogar Paulus überliefert die bekannte Formel in Gal 4, 4f., dergemäß Jesus „unter das Gesetz kam, um die freizukaufen, die unter dem Gesetz stehen“ (vgl. zu diesen Zusammenhängen u. a. die Auseinandersetzung mit D. Kosch in dem Beitrag „Tora des Menschensohnes?“). Für das Matthäusevangelium, das gern als judenchristlich eingestuft wird, bietet D. eine differenziertere Sicht. Das Schwurverbot der Bergpredigt (Mt 5, 33[sic!]-37; vgl. Jak 5, 12) läßt sich als gelebte Wirklichkeit der ältesten judenchristlichen Gemeinde nicht plausibel machen (vgl. den Beitrag S. 38–62), und die Geschichte von der Tempelsteuer in Mt 17, 24–27 (vgl. dazu S. 263–282) zeigt in der Sicht des Matthäus eine „Relativierung der Bindung Jesu an den Tempel“ (280) und der matthäischen Gemeinde an das Kultgesetz (281). Das oft Matthäus zugeschriebene und angeblich (qumranisch) jüdische „Du sollst deinen Feind hassen“ als göttliches Gebot (Mt 5, 43c) erweist sich eher als ein antijüdischer Slogan, der dem Judentum zur Zeit des Ersten Evangelisten von außen zugeschrieben wurde (vgl. dazu den lesenswerten Beitrag S. 156–187). Jesus selbst bleibt für D. durchgängig loyal gegenüber der Tora. Wenn er vom Hohen Rat zum Tode verurteilt wird, dann nicht wegen grundsätzlicher oder auch nur im Einzelfall nachgewiesener Opposition gegen die Tora, sondern, soweit es die jüdischen Vorwürfe gegen ihn betrifft, wegen seines „Tempelwortes“, das diesen eschatologisch relativiert, und wegen der vermutlich in dessen Umfeld anzusetzenden Aktion im Tempel, die man gemeinhin (wenn auch nicht sehr glücklich) die „Tempelreinigung“ nennt (vgl. dazu den Beitrag „Über die Eigenart des Konfliktes, der von jüdischer Seite im Prozeß Jesu ausgetragen wurde“).

Schon dieser sehr summarische Überblick über die Studie von D. zeigt zugleich deren Originalität und Aktualität, zumal im deutschen Sprachraum und „nach Auschwitz“. Gemeinhin wird man sich der Stringenz der Argumentation von D. nur selten entziehen können. Auffallend bleibt, daß sich D. wenig von neueren synchronen Textauslegungsmethoden beeindruckt zeigt. Er möchte zwar über die übliche Abfolge von „literar-, form-, traditions- und redaktionskritisch“ (61) arbeitenden Methoden hinausführen zu einer „problemorientierten“ Betrachtung der neutestamentlichen Überlieferungen, bleibt aber letztlich doch dem historischen Paradigma verhaftet. Die Exegese wird in Zukunft das Gespräch zwischen textimmanenten, d. h. stärker literaturwissenschaftlich orientierten, und historisch-kritischen Auslegungsmethoden brauchen. Letztes Ziel neutestamentlicher Wissenschaft muß die Auslegung neutestamentlicher Texte und nicht die Rekonstruktion der Theologie vorneutestamentlicher Schichten oder Quellen sein. So sollte auch der nicht ganz unproblematische Titel der Aufsatzsammlung von D. verstanden werden. – Eine kleine Schlußbemerkung sei zu der äußeren Präsentation des Bandes erlaubt: offenbar gab es Formatierungsfehler, etwa im Silbentrennungsprogramm, und Probleme mit den griechischen Akzenten (Silver Fonts). Wir werden uns daran gewöhnen müssen, Vorschläge und Vorgaben der (oft amerikanischen) Software nicht ohne weiteres zu übernehmen, sondern zu überprüfen und zu verbessern bzw. den deutschen Verhältnissen anzupassen.

J. BEUTLER S. J.

2. Historische Theologie

I MINISTERI NELLA CHIESA ANTICA. Testi patristici dei primi tre secoli, a cura di *Enrico Cattaneo* (Lecture cristiane del primo millennio 25). Milano: Paoline 1997. 828 S.

Neben dem Denzinger, dem *Enchiridion symbolorum*, gab es früher das *Enchiridion Patristicum* von Rouet de Journel, eine Sammlung von Kirchenvätertexten zu den verschiedenen theologischen Traktaten, die 1956 immerhin in 19. Auflage erschien. Daß die

Ansprüche an solche Testimoniensammlungen sich inzwischen beträchtlich erhöht haben, belegen neuere Erzeugnisse auf diesem Gebiet, so die jeweils nur einem einzigen Thema gewidmeten Bände der *Traditio christiana*. Die vorliegende, von dem italienischen Patrologen *Enrico Cattaneo* besorgte Textsammlung zum Thema der Ämter in der Alten Kirche, entspricht in Anlage und Ausgestaltung in etwa den Bänden der letztgenannten Kollektion mit dem Unterschied, daß der Urtext nicht beigegeben ist, sondern nur die italienische Übersetzung. Zu recht davon ausgehend, daß sich die kirchlichen Ämter im wesentlichen in den drei ersten Jahrhunderten entwickelt haben, beschränkt C. seine Sammlung auf diesen Zeitraum. Dabei läßt er, wiederum zu recht, die im Rahmen des Neuen Testaments zu beobachtende Entwicklung außen vor mit Ausnahme der Pastoralbriefe, die bekanntlich die ersten ausdrücklichen Anweisungen über das kirchliche Amt enthalten und insofern nicht von der weiteren patristischen Entwicklung abgetrennt werden dürfen. Die insgesamt 250 einschlägigen Texte sind auf fünf Sektionen verteilt. Die erste bringt die allerfrühesten aus dem 1. und 2. Jh. (Pastoralbriefe, Didache, Klemens v. Rom, Ignatius v. Antiochien, Polykarp v. Smyrna, Hermas, Justinus und Irenäus), die zweite östliche Texte (Klemens v. Alexandrien, Origenes, Dionysius v. Alexandrien, Firmilianus v. Cäsarea und das Konzil v. Antiochien von 268), die dritte westliche (Tertullian, die Passio der Perpetua und Felicitas, Cyprian, Commodian, Brief des römischen Klerus und Kornelius v. Rom), die vierte Texte aus Kirchenordnungen des 3. Jh.s (Didaskalie, Apostolische Kirchenordnung und *Traditio Apostolica*) und die fünfte pseudepigraphische und apokryphe Texte wie die *Ascensio Isaiae* usw. Natürlich ist die „Ausbeute“ bei den einzelnen Autoren und Quellen verschieden groß: finden sich z. B. im Brief des römischen Klerus nur eine einzige Stelle, so bei einem Autor wie Origenes über 40! – Der Nutzen solcher Textsammlungen wie der vorliegenden steigt in dem Maße als es gelingt, den oft nicht spezialisierten Leser für die in den vorgelegten Quellen enthaltenen Probleme sensibel zu machen und ihn so zu einem adäquaten Verständnis derselben hinzuführen. Der Hrg. hat hier ein Maximum geleistet. Er bietet zunächst eine fast 200 Seiten lange allgemeine Einführung in die Ämterfrage im behandelten Zeitraum (20–210). Sie setzt ein mit einem Überblick über die Geschichte der Ämterdiskussion von der Reformationszeit bis zu den derzeitigen Fragestellungen aus der Perspektive der Soziologie und feministischen Theologie. Nach der Darlegung der Grunddaten des Neuen Testaments zur Ämterfrage kommen folgende Einzelthemen zur Sprache: die beiden Triaden „Apostel, Propheten, Lehrer“, und: „Bischöfe, Priester, Diakone“, die Wahl, Ordination und Entfernung aus dem Amt, das spezielle Problem des priesterlichen Charakters der Weiheämter, die Aspekte der Kollegialität, der Synoden und der kirchlichen *Communio*., die niederen kirchlichen Ämter (Lektoren, Exorzisten, Subdiakone, Akolythen und Ostiarier), Frau und kirchliches Amt. Die allgemeine Einleitung schließt mit einer Theologie und Spiritualität des Amtes. Die in der allgemeinen Einleitung begonnene Hinführung zu den Texten wird in speziellen Einführungen zu den einzelnen Autoren fortgesetzt. Hier bietet C. jeweils einen knappen, nuancierten Überblick über den Beitrag des betreffenden Autors zur Entwicklung der Ämterfrage. Mit besonderem Interesse liest man hier die Ausführung zu den Ignatianen, gegen deren Echtheit erst jüngst R. Hübner sehr ernst zu nehmende Argumente vorgelegt hat und die C. noch nicht zur Kenntnis nehmen konnte. Der Italiener geht zwar noch von der Echtheit als vorherrschender Meinung aus, rechnet aber mit weiteren Wortmeldungen gegen dieselbe und weist selber auf die jedenfalls der Zeit vorausseilende Terminologie des Antiochener (266). Was, drittens, in den zitierten Texten noch erklärungsbedürftig bleibt, wird in zahlreichen, sehr instruktiven Fußnoten erläutert. Der besondere Wert der allgemeinen und speziellen Einleitung sowie der Anmerkungen besteht in den Literaturverweisen. Die ältere Literatur ist dabei sorgfältig ausgewählt, die neuere und neueste, so unser Eindruck, praktisch vollständig erfaßt. Selbst Arbeiten aus dem Polnischen wurden berücksichtigt und ausgewertet. Der Benutzer der Sammlung wird damit jeweils in den aktuellen Diskussionsstand der Quellen eingeführt und läuft nicht Gefahr, den eigentlich interessanten Aspekt einer Stelle zu übersehen. Im übrigen begnügt sich C. nicht damit Texte zu sammeln, Literatur zusammenzutragen und so in den jeweiligen Diskussionsstand einzuführen, er bezieht, gerade auch bei den nicht wenigen heißen Eisen, die zur Sprache kommen, selber klar Stellung. So ist z. B. für ihn der

Nexus zwischen Enthaltsamkeit und Amt ein Datum der Tradition, das man nicht leugnen könne (143). In der Frage der Frauenordination sieht er die Alte Kirche weniger von der kulturellen Umwelt bestimmt, die sie eher nahegelegt als verhindert hätte, als durch interne Faktoren wie die bindende Vorgabe Jesu selber in der Wahl ausschließlich männlicher Apostel (199). Weiter, C. kennt die Gründe, die seit einiger Zeit gegen ein priesterliches Verständnis des Amtes vorgebracht werden, hält aber dieses sich schon relativ früh herausbildende Selbstverständnis des kirchlichen Amtes für eine sinnvolle Entwicklung. – Es ist sehr zu bedauern, daß dem deutschen Leser zu einer so aktuellen Frage wie der des kirchlichen Amtes keine Textsammlung wie die hier vorliegende zur Verfügung steht.

H. J. STEBEN S. J.

SYNEK, EVA M. „Dieses Gesetz ist gut, heilig, es zwingt nicht ...“ Zum Gesetzesbegriff der Apostolischen Konstitutionen (Kirche und Recht 21) Wien: Plöchl-Druck 1997. 103 S. + 25 S. Quellen- und Literaturverzeichnis.

Die reich dokumentierte sowie ansprechend und stringent präsentierte Studie zum Gesetzesbegriff in den Apostolischen Konstitutionen von S. behandelt Fragen der Gattung und des Verständnisses des Textes, das der Kompilator der Sammlung transportiert wissen wollte. – In einem ersten Kapitel (1–32) gibt die Autorin einen Inhalts- und Forschungsüberblick zu den Apostolischen Konstitutionen. Auch im Hinblick auf die Methode der Studie sind hier die Ergebnisse der Forschung zusammengestellt. Ein Exkurs zum Begriff der Kirchenordnung und seiner Verwendung bis in die Gegenwart (im zweiten Kapitel der Studie, 48–52) lokalisiert ihn mit den recht unterschiedlichen Konnotationen, die er in verschiedenen Diskussionsabläufen erhalten hat, im kirchenrechtlichen Diskurs. Obwohl die Studie vom Text der Konstitutionen als Endprodukt eines Kompilationsprozesses im Sinn der Endtextexegese des kanonischen Textes des Alten Testaments ausgeht, hat S. dennoch die Belegstellen auf Parallelen innerhalb der literarischen Gattung (unter Berücksichtigung der literarischen Vorläufer) und auf ihre Stellung im Redaktionsprozeß der Ap. Konst. selbst untersucht. Im zweiten Kapitel (33–68) wird zunächst dargestellt, daß der Begriff *nomos* in den Ap. Konst. grundsätzlich (33) den Pentateuch, die Tora des Mose und ihre Gesetze, auf die auch konkret verwiesen wird, meint. Im zweiten Abschnitt dieses Kapitels wird der Umfang des Gesetzesbegriffs als Mosetora durch diejenigen Belege des Textes der Ap. Konst. erweitert, in welchen der Kompilator eine Mitte der Tora und ein Hauptgebot (40ff.) konform mit dem Neuen Testament fand. Er reduzierte jedoch nach Meinung der Autorin die Tora gerade nicht in der Weise einer „Steinbruchexegese“, sondern scheint eine mit der rabbinisch belegten Auffassung, daß die Bundestafeln des Mose bereits *in nuce* die gesamte Offenbarung enthielten (42), vergleichbare Ansicht gehabt zu haben. Der dritte Abschnitt (42–58) stellt die Konsequenz aus – oder ideologische Voraussetzung zu – jeder Suche nach einer Mitte der Tora heraus: nämlich die Einteilung der konkret belegten Gebote in anzunehmende und abzulehnende (mit der dazugehörigen Legitimationslegende). Durch die Präsentation des hohen ideologischen Aufwands, der in den Ap. Konst. betrieben wird, um diese Unterscheidung abzusichern, kann dem von S. vorgelegten Material ein Problembewußtsein gegenüber diesem Unternehmen auf Seiten des Kompilators entnommen werden. Im vierten Abschnitt des Kapitels (58–63) legt die Autorin die Behauptung der Ap. Konst. über die Konvergenz des Gesetzes mit dem Naturgesetz dar – ein Kriterium, das die Unterscheidung von Spreu und Weizen im konkreten biblischen Text ermöglichte. Die trotz einer gewissen Ambivalenz (68) von den Ap. Konst. erkannte Nähe des Gesetzes Gottes zum römischen Recht zeigt auch, welcher Wert den konkreten Gesetzen der Tora neben dem allgemeinen Bekenntnis zu ihrer Autorität tatsächlich zugemessen wurde. Die soweit präsentierten Einsichten in die Bedeutung der Termini für Gesetz passen auch zu den im dritten Kapitel zusammengestellten Beobachtungen zum Gesetzgeber (69–76). Zwischen Mose und Christus als Vermittler (bzw. Geber) der Tora (bzw. des Naturgesetzes) und den Aposteln (und in weiterer Analogie dem Bischof, der die Regeln aktualisiert), als denjenigen, die es in der Pseudepigraphie der Ap. Konst. in konkrete Regeln ausformulierten, wird unterschieden, wengleich letztere an das biblische Gesetz rückgebunden (75) bleiben. Auf diesen Beobachtungen auf-